

Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle

- per Postzustellungsurkunde -



**Amt für Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz**

Dienstgebäude Alte Grenze 7
Auskunft erteilt 
Zimmer 103
Telefon: 05141-916-5921
Telefax: 05141-916-5999
E-Mail: @lkcelle.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Bei Antwort bitte angeben!

Bei Zahlung bitte angeben!

Mein Zeichen

Kassenzeichen

Celle, den

59-594-CE-02939H

03.07.2020

**Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
hier: Informationsgewährung – Mitteilungsschreiben**

Objekt: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Institut für Bienenkunde
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom **16.06.2020** stellten Sie einen Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich der oben genannten Betriebsstätte.
Ihrem Antrag, der folgende Fragestellungen beinhaltet, gebe ich teilweise statt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im oben genannten Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Antworten:

zu 1.

Am 29.07.2015 fand eine lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung statt. Es hat keine weitere lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung stattgefunden.

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 in der z. Zt. geltenden Fassung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

Wir sind für Sie da

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

So erreichen Sie uns

Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle
E-Mail: info@lkcelle.de | Internet: www.landkreis-celle.de

Unsere Bankverbindung. . .

IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00
BIC: NOLADE21GFW
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13

zu 2.

Ich beabsichtige, Ihnen die Einsichtnahme in diese Informationen nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Betreiber der Betriebsstätte in den Räumlichkeiten des Amtes für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz beim Landkreis Celle zu ermöglichen. Hierbei werde ich Ihnen Informationen gem. Ihres Antrags zugänglich machen und Sie darüber informieren, ob und wann der jeweilige Verstoß behoben wurde.

Personenbezogene Daten sowie andersartige, in dem Kontrollbericht enthaltene Beanstandungen/Verstöße und Informationen werden vor Einsichtnahme, soweit erforderlich, geschwärzt. Vervielfältigungen und Fotografien sind nicht gestattet.

Bitte setzen Sie sich zwecks Terminabsprache ab dem 22.07.2020 mit mir in Verbindung.

Begründungen

Da der Anspruch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG besteht, gewähre ich Ihnen grundsätzlich die begehrten Informationen.

zu 2.

Sie bitten in Ihrem Antrag um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle jedoch den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf, wenn eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein solcher wichtiger Grund liegt hier vor.

Meine Antworten würden im Falle der Antwort per E-Mail direkt auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Für den Postweg gilt nach der Darstellung auf der Internetpräsenz von foodwatch und der Rubrik „Fragen und Antworten zu Topf Secret folgender Aufforderung: „Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können!“

In beiden Fallvarianten, sowie im Falle von Vervielfältigungen und Fotografien, geht der Einfluss auf die Daten verloren.

Durch eine Webveröffentlichung mit negativen Ergebnissen erfolgt für den Lebensmittelunternehmer eine gewisse „Prangerwirkung“, wodurch gleichzeitig in seine Berufsausübungsfreiheit und seine allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 12, 2 Abs. 1 GG² eingegriffen wird. Der Lebensmittelunternehmer muss durch die Veröffentlichung amtlicher Daten dulden, dass möglicherweise schädigende Informationen für lange Zeit veröffentlicht werden, obwohl längst Abhilfe geschaffen und der Betrieb wieder in einem guten Zustand sein könnte. Die Webveröffentlichung könnte demgegenüber auf unbestimmte Zeit im Netz verbleiben und im schlimmsten Fall dem Betrieb so sehr schaden, dass er den Betrieb aufgeben müsste.

Dieser Konflikt war auch Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung zum Instrument zur Informierung der Öffentlichkeit gem. § 40 Abs. 1a LFGB³. Das Bundesverfassungsgericht hatte hierzu gefordert, dass eine Löschungsfrist vorgesehen wird. (siehe Beschluss vom 21. März 2018

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 23. Mai 1949 in der z. Zt. geltenden Fassung

³ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der z. Zt. geltenden Fassung

(1 BvF 1/13) des BVerfG). Dem ist der Gesetzgeber durch die Einfügung einer Lösungsfrist von sechs Monaten in § 40 Abs. 4 LFGB gefolgt.

Unter Abwägung Ihres Interesses an der Auskunftserteilung und des Interesses des Lebensmittelunternehmers habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnung unter 2. getroffen.

Gem. § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Ihrem Wunsch auf Einsichtnahme wird damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Hinweis

Die Bezeichnung des von Ihnen genannten Betriebes kann mit der hier gemäß der Gewerbeauskunft hinterlegten Bezeichnung abweichen.

Kostenentscheidung

Es werden keine Kosten erhoben, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000 € lag (§ 7 Abs. 1 S. 1 Var. 1 VIG).

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg) einlegen.

Hinweis

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

